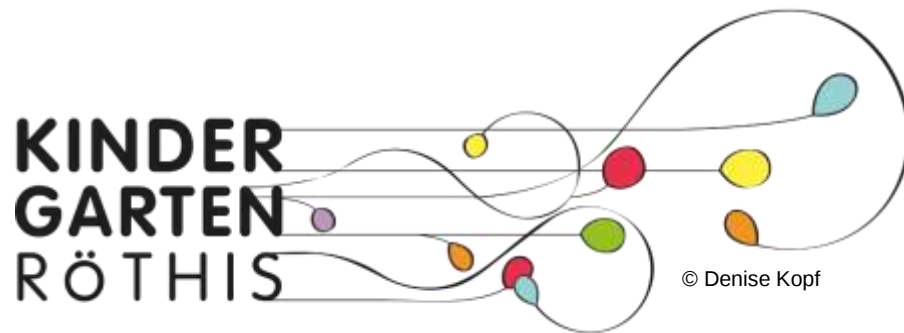




© Denise Kopf

Kinderschutzkonzept Kindergarten Röthis

Überarbeitet im September 2024

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Über uns.....	3
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	3
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	4
2	Risikoanalyse.....	8
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt.....	8
2.2	Gewaltformen.....	9
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen.....	9
3	Präventionsmaßnahmen.....	10
3.1	Personalvoraussetzungen.....	10
3.2	Haltung.....	10
3.3	Verhaltenskodex.....	11
3.4	Beschwerdemanagement.....	12
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	14
4	Maßnahmen im Verdachtsfall.....	15
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende.....	18
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern.....	19
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	19
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....	22
6	Anlaufstellen.....	23
7	Quellenangaben.....	24

1 Einleitung

1.1 Über uns

Wir sind der Kindergarten der Gemeinde Röthis mit insgesamt 4 Gruppen 2 davon werden integrativ geführt.

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Gewalt und Grenzverletzungen, sowohl in körperlicher als auch in psychische Hinsicht.

Wir sorgen dafür, dass die Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird.

Um dies zu erreichen, haben wir im Team – in Anlehnung an das Kinderschutzkonzept des Landes Vorarlberg – folgendes Konzept für unsere Einrichtung erarbeitet.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Wir sind gegen jede Form von Gewalt gegen Kinder. Wir wollen das nicht und wir wollen mit achtsamem Blick durch unseren Kindergartenalltag gehen. Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung!

1.3. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Wie thematisieren die Rechte der Kinder durch Bilderbücher, Sachgespräche, Geschichten, aber auch im praktischen Alltag in dem wir respektvollen Umgang miteinander vorleben. Wir sind sensibel gegenüber Grenzen und Bedürfnissen der uns anvertrauten Kinder.

Unser Kinderschutzkonzept macht unsere Arbeit für alle transparent. Durch unsere offene Haltung möchten wir den Eltern vermitteln, dass wir bei jedem Anliegen ein offenes Ohr für sie haben und uns Zeit für sie und ihre Anliegen nehmen.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung

durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer
Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ifs: niederschwelliges Beratungsangebot entweder telefonisch, vor Ort oder per Mail

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Wir legen ein großes Augenmerk auf mögliche und etwaige alltägliche Gefahrenzonen im Kindergarten. Besonders bewusst machen wir den Kindern die Wichtigkeit bei einem Aufenthalt im Wald und anderen Ausflügen mit keinen kindergartenexternen Personen mitzugehen.

3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiteres ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

- *Wir bemühen uns um eine offene, respektvolle und interessierte Kommunikation untereinander*
- *Wir vermitteln den Eltern, Mitarbeitern/Innen und auch Kindern, dass Themen die das persönliche Wohlbefinden beeinflussen, jederzeit im geschützten Rahmen angesprochen werden können (Mitarbeitergespräche, Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Sachgespräche mit Kindern)*
- *Der Kindergarten ist ein Ort an dem sich die Kinder geachtet und wertgeschätzt fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung bestmöglich entwickeln können. Alle Kinder sind individuell, nicht gleich, sondern verschieden.*

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Verhaltensampel im Kindergarten Röthis

Dieses Verhalten ist wertschätzend:

- *Transparenz bei der Planung*
- *Verlässlichkeit*
- *Sprachliches Vorbild*
- *Gefühlen Platz geben*
- *Strukturen einhalten*
- *Rituale*
- *Mit den Kindern auf Augenhöhe gehen*
- *Lob aussprechen*
- *Ausreden lassen*
- *Gewaltfreie Kommunikation*
- *uvm.*

Dieses Verhalten ist ausbaufähig:

- *Für uns gibt es kein Verhalten dazwischen (orange Ampel). Wir legen großen Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang (grüne Ampel). Eventuelle kritische oder unklare Situationen werden im Team besprochen und gegebenenfalls professionell aufgearbeitet.*

Dieses Verhalten geht nicht:

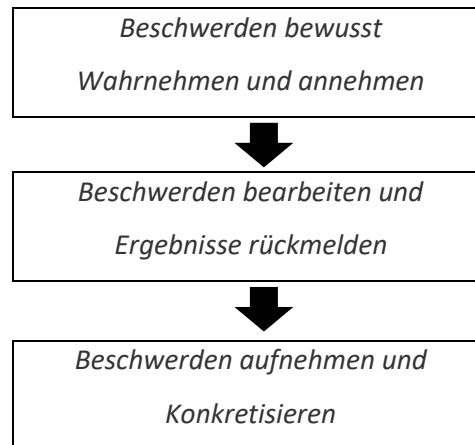
- *Angst machen*
- *Auslachen*
- *Intim anfassen*
- *Vertrauen brechen*
- *Verletzung der Aufsichtspflicht*
- *Körperliche Übergriffe*
- *Krieg spielen*
- *Misshandeln*
- *Soziale Ausgrenzungen*
- *uvm.*

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Beschwerdemöglichkeiten

Es ist wichtig, dass Kinder merken, wie es ihnen geht, ob sie sich wohl fühlen und zufrieden sind. Sind sie nämlich unzufrieden oder fühlen sich unwohl, weil ihre persönliche Grenze überschritten wurde, brauchen sie Strategien und Unterstützung um ihr Gleichgewicht wieder erlangen zu können. Da es oft schwierig ist Emotionen einzuordnen oder zu verbalisieren, brauchen Kinder Unterstützung. Klare Regeln und Abläufe können dabei helfen. Häufig äußern Kinder ihre Beschwerden auf einer nonverbalen Ebene. Wenn jemand weint, ohne ersichtlichen Grund, Sachen kaputt macht, sich versteckt, anderen etwas wegnimmt usw. hat dies meist mit einer Unzufriedenheit zu tun. Wir als Erwachsene sind dabei gefordert dies wahrzunehmen und mit Hilfe des Kindes zu klären. Dabei muss „das Problem“ eventuell gemeinsam konkretisiert werden um es zu bearbeiten und Ergebnisse auch rückmelden zu können.



Wichtige Punkte für ein verlässliches und strukturiertes Beschwerdeverfahren sind:

- **Verlässlichkeit und Verbindlichkeit:** die gemeinsam erarbeiteten Lösungen sind verbindlich im Kindergartengeschehen umzusetzen
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:** stattfindende Prozesse sollen für alle nachvollziehbar sein und Sinn ergeben
- **Information:** darüber informieren, dass manche Belange auch mit anderen (Erwachsenen und Kindern) abgesprochen werden müssen, bevor sie funktionieren können
- **Vielfältige Zugangswege:** es sollte viele Möglichkeiten geben, eine Beschwerde einzubringen, auch ohne die direkte Unterstützung der Erwachsenen
- **Zeit als Faktor –** Bearbeitung, Umsetzung und Rückmeldung müssen zeitnah erfolgen

Der Umgang mit Beschwerden ist nicht immer einfach. Oft erlebt man diese als Schuldzuweisung oder wenig konstruktive Kritik. Schwierig ist dabei oft eine negativ behaftete Fehlerkultur. Es ist wichtig Beschwerden und Fehler als Anstoß des Umdenkens und als Chance auf Verbesserung zu erkennen.

Möglichkeiten Beschwerdeverfahren im Kindergarten einfließen zu lassen:

- Gespräche während der Freispielzeit
- Gesprächsrunden (z. B. Morgenkreis)
- nach Ausflügen, Angeboten – gemeinsam in der Gruppe reflektieren; was war toll, was hat mir nicht gefallen
- Angebote bei welchen sich die Kinder auch aktiv in der Planung und Umsetzung einbringen können
- Abgrenzung akzeptieren: Stop-Regeln, „Nein“

„Beschwerden und eine positive Fehlerkultur sollen Platz bei uns im Kindergarten haben. Wir sind offen für die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien. Gemeinsam werden wir immer eine gute Lösung finden.“

(vgl. Kiga heute praxis kompakt, Beschwerdeverfahren für Kinder)

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden (jede Gruppe auf ihre Art);
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)

- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie Mein Körper gehört mir.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Handlungsleitfaden für den Kindergarten Röthis

Allen Vorfällen wird bis zur vollständigen Klärung nachgegangen!

1. Bei einem Vorfall im Kindergarten – MitarbeiterIn-Kind

1.1. leichte Verletzung

- Ansprechen
- Mit der betreffenden Person persönlich reflektieren
- Weitere vorbeugende Maßnahmen im Team erarbeiten

1.2. Größere Verletzung

- Information an die Kindergartenleitung
- Gespräch Leitung – Gruppenleitung – MitarbeiterIn
- Gespräch mit protokolliert
- Info an die Eltern
- Gespräch mit den Eltern
- Info an die Gemeinde
- Supervisionsangebot an die MitarbeiterIn
- Erarbeiten von Lösungsansätzen und Präventionsmaßnahmen mit dem gesamten Team

1.3. Massive Verletzung

- Umgehende Information an die pädagogische Leitung
- Vorfall schriftlich dokumentieren (eventuell mit Fotos)
- Gespräch Leitung – Gruppenleitung – MitarbeiterIn
- Gespräch protokollieren und unterschreiben
- Information an den die Eltern im persönlichen Gespräch
- Information an die Gemeinde
- Information an die Pädagogische Fachaufsicht
- Gemeinsame Evaluierung von entsprechenden Maßnahmen und Konsequenzen
- Dienstrechtliche Folgen (obliegt der Gemeinde)
- Aufarbeitung und Reflexion mit dem gesamten Team

2. Bei einem Vorfall im Kindergarten unter den Kindern

- Je nach Schwere des Vorfalls zuerst mit dem einzelnen Kind/ mit den einzelnen Kindern besprechen
- Vorfall dokumentieren
- In der Kleingruppe adäquate Maßnahmen besprechen
- Kleinere Vorfälle kindgerecht aufarbeiten (Geschichten, Puppenspiel, Bilderbücher, ...)

Bei größeren Vorfällen

- die betroffenen Eltern informieren und das Gespräch suchen
- Evaluierung zum Schutz der Kinder: was braucht es, damit die anderen Kinder geschützt sind und sich sicher fühlen
- Info an die Gemeinde und an die Pädagogische Fachaufsicht
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen zur Unterstützung des betroffenen Kindes (aks, ifs, ...)

3. Verdachtsmomente im familiären Umfeld

3.1. Einmaliger Verdacht

- Besprechen mit den Kolleginnen im Team
- Dokumentieren
- weitere Beobachtungen

3.2. Wiederholte Verdachtsmomente

- Beobachtung von mindestens 2 Fachkräften
- Meldung an die Pädagogische Leitung
- Eventuell Fotodokumentation
- Anonymes Beratungsgespräch bei der Kinder- und Jugendhilfe
- Bei erhärtetem Verdacht: Meldung an die Gemeinde
- Wenn möglich das Gespräch mit den Eltern suchen

Anlaufstellen:

- Pädagogische Fachaufsicht
- Kinderschutz
- IFS
- Familienberatung
- Kinder- und Jugendhilfe

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Wer letztlich die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft – Kinder – und Jugendhilfe – zu erstatten hat, wird im Einzelfall in Absprache mit dem Erhalter entschieden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird,

dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Die Evaluierung findet in Form folgender Fragen statt:

- Was war uns hilfreich?
- Was war erfolgreich?
- Wo gab es Informationsschwierigkeiten?
- Gab es Unklarheiten im Team?
- Was ist ausbaufähig?
- Was kann verbessert werden?
- Wir können wir den Prozess optimieren?

6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7 Quellenangaben

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungs-einrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg
- Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023
- Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco
- Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder
- Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>
- SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023 – [Qualitätsstandard SOS Kinderdorf](#)
- UNICEF, o.J., [Was ist Gewalt gegen Kinder?](#), aufgerufen am 20.07.2023

Erstellung des Kinderschutzkonzeptes für den Kindergarten Röthis anhand der Vorgaben vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft, Fachbereich Elementarpädagogik, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz